

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 7 (1927-1928)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Sowjetrussland auf der Abrüstungskonferenz  
**Autor:** Sturmthal, Adolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-329670>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Form hat die Tendenz, Form um der Form willen zu sein, nur nicht die Sozialdemokratie. Den Sozialismus, das heißt dem Menschen den Menschen zu bringen und sich damit selbst zu überwinden, ist sie da. Sie ist nicht Selbstzweck. Sie ist nur, weil sie im Grunde nicht sein möchte. Sie lebt nicht sich, sondern dem Ziel des Volkes, das arbeitet, dem Ziel des Proletariats, und deshalb greift sie zu, überall, wo Zielhaftes erreicht werden kann. Das Proletariat weiten Begriffs ist ihr das Maß aller Dinge. Das Wichtigere ist für sie letzten Endes immer der Mensch, nicht die Institution. Das Recht, in diesem Fall, wie es als ursprüngliches Empfinden im Volke schlummert. Nicht Jurisprudenz an sich, nicht paragraphenumschlungenes kodifiziertes Recht, das, auch wenn edle Schöpfer es gewünscht hatten, auf alle Millionen Kombinationen und Spezialmöglichkeiten des Lebens nicht zugeschnitten sein kann, und dessen Maschinen für den Armen gewöhnlich doch recht eng, für den Reichen oft nur zu weit sind. In diesen Mängeln geschriebenen Rechts liegt übrigens wohl mit ein Grund, warum das Volk sich die Domäne des Strafrechts zur eigenen Domäne machte, sie, wo sie ihm enteignet wurde, immer wieder zu erobern suchte, durch die Erkämpfung der Institution des Schwurgerichts, die allein ihm die Möglichkeit zu geben schien, das Leben über gewisse Formeln siegen, Recht nach sozialen Begriffen sprechen zu lassen. Wo das Volk das Schwurgericht verlor, da verlor es die „Sozialisierung“ der Rechtsprechung in Strassachen, wo es das Schwurgericht wieder gewann, da retablierte es ein Stück ursprünglichen Sozialismus. Das einzige, das hier und dort seit dem frühgermanischen Klan, seit dem vorrömischen Gallien und dem normannischen England die Jahrhunderte zu überdauern vermochte.

---

## **Sowjetrußland auf der Abrüstungskonferenz.**

Von Adolf Sturmthal.

In den vergangenen Beratungen der vorbereitenden Abrüstungskommission des Völkerbundes zeichneten sich im wesentlichen zwei Gruppen ab, deren Gegensätze in der Hauptsache die Verhandlungen beherrschten. Die eine Gruppe war geführt von der französischen und der belgischen Delegation, die andere von den Engländern.

Dank der Verhandlungstechnik der Abrüstungskommission, die zunächst die Form der Konvention und sodann erst die materiellen Bestimmungen derselben zur Beratung stellt — der zweite Punkt ist bis jetzt noch gar nicht in Diskussion gezogen worden —, bezogen sich diese Gegensätze ausschließlich auf das Objekt der Bestimmungen der auszuarbeitenden Konvention. Die Differenzen zwischen beiden Gruppen zeigten sich also ausschließlich in den Debatten darüber, welche Rüstungen durch die künftige Abrüstungskonvention begrenzt werden sollen.

Frankreich und Belgien vertreten den Standpunkt, daß sich die Begrenzungen auf die Friedensrüstungen beziehen sollen, also auf jene militärischen Kräfte, die unmittelbar ohne Mobilisation in Anwendung gebracht werden können. In der Fachsprache, die sich in Genf herausgebildet hat, bezeichnet man diesen Vorschlag als die *Begrenzung der Rüstungen in der Periode A*. Diese Terminologie, die in den Beratungen über die Vorschläge des Lord Escher entstand, nennt Periode A den Zeitraum zu Beginn eines Krieges, in dem noch ausschließlich mit jenen Rüstungen operiert wird, die bereits im Frieden zur Verfügung standen. Jene Periode, in der bereits mit neu eingezogenen Truppen und neu hergestelltem Material operiert wird, heißt Periode B. Frankreich will also die Rüstungen lediglich für die Periode A begrenzen, während es die Rüstungen der Periode B unbegrenzt lassen will.

Die neueren englischen Vorschläge dagegen sehen eine Begrenzung der Rüstungen überhaupt, also auch für die Periode B, vor. Am klarsten zeigt sich der Gegensatz zu den französisch-belgischen Vorschlägen in der Frage der „ausgebildeten Reserven“, die in den Genfer Diskussionen eine außerordentliche Rolle gespielt hat. Frankreich ist der Meinung, daß eine Begrenzung der ausgebildeten Reserven unstatthaft sei, da es sich hierbei um Truppen handelt, die erst in der Periode B in Aktion treten können. Großbritannien wünscht eine Begrenzung der Zahl der Truppen überhaupt, die einem Lande im Kriegsfall zur Verfügung stehen.

Die Grundlage dieser beiden Programme bildet einerseits die Anerkennung des Krieges als eines rechtlich zulässigen und politisch möglichen Faktors zur Regelung internationaler Konflikte, andererseits eine bestimmte Stellungnahme zum Problem der Heeresorganisation.

Die britische These beruht auf dem Gedanken des Berufs- oder Freiwilligenheeres. Der Weg der Abrüstung, der sich von diesem Gesichtspunkt aus ergibt, ist zunächst die Aufhebung der allgemeinen Dienstpflicht und ihre Ersetzung durch die Indienststellung eines festen Truppenkontingents. Diese Reduktion der Spannweite des militärischen Machtapparates auf einen Teil der Bevölkerung soll in den weiteren Stappen der Abrüstung immer größere Dimensionen annehmen. Die „ausgebildeten Reserven“ sind bei diesem System der Heeresorganisation naturgemäß gering, wenn die Dienstzeit der Soldaten genügend lang bemessen ist.

Der französischen These liegt die Idee der Miliz zugrunde. Die Nation in Waffen, das ist jenes Heer, das nach den Worten seines begeisterten Vorkämpfers Léon Jouhaux „zu allen Opfern bereit sein kann, wenn es gilt, seine Grenzen zu schützen und sein Land zu verteidigen, das ein unbeugsamer Wille, Widerstand zu leisten bis zum Letzten, bis zum Endsieg, wenn es ungerecht angegriffen ist, befeelen soll. Aber unmöglich ist es, ihm Angriffs- und Eroberungslust einzulößen“.\* In

\* Léon Jouhaux: Le Désarmement. Felix Alcan, Paris 1927, Seite 72.

der allseitigen Annahme dieser Heeresorganisation liegt also die beste Methode der Durchführung der Abrüstungsbestimmungen des Völkerbündepaktes. Es gilt, die Offensivkraft des Heeres zu beseitigen, ihm aber zugleich die Möglichkeiten gerechter Abwehr ungeschmälert offen zu lassen. Die „ausgebildeten Reserven“ einer Miliz sind infolge ihrer kurzen Ausbildungszeit nicht geeignet, den schweren Anforderungen einer Offensive Genüge zu leisten. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn es sich um die Abwehr feindlicher Angriffe handelt; sie stärken nicht die Offensiv-, sondern lediglich die Defensivkraft eines Landes. Ihre Begrenzung ist also nicht nur unmöglich, da die Miliz immer neue „ausgebildete Reserven“ schafft, sondern auch durch nichts zu begründen.

Für die englischen Vorschläge kommt die Streitkraft eines Landes schlechthin als Summe in Anschlag. Die Reserven fallen in diese Summe ebenso wie jene Kräfte, die ohne Mobilisation zur Verfügung der Kriegsführung stehen. Die französischen Vorschläge differenzieren zwischen den einzelnen Gattungen der Streitkräfte, sie wollen jene begrenzen, die die Stoßkraft des Landes ausmachen, die Mittel der Abwehr jedoch unbegrenzt lassen.

Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht die politischen Beweggründe prüfen, die beiden Thesen zugrunde liegen. Der technischen Prüfung zeigt sich sofort, daß beide Vorschläge mit der Idee der Heeresorganisation, die ihnen zugrunde liegt, stehen und fallen. Wer nicht daran glaubt, daß es im Kriege des Imperialismus möglich sei, von „legitimer Verteidigung“ zu sprechen, wird in der Idee des Volkes in Waffen eine neue, vielleicht die intensivste Form der Aufrüstung erblicken. Das Berufsheer dagegen wird nicht nur alle innenpolitischen Bedenken wachrufen, die die Demokratie der Vorkriegszeit dieser Heeresform entgegengestellt hat. Es wird als Abrüstungsmaßnahme um so unaufrichtiger erscheinen, als es begrenzen will, was sich nicht kontrollieren läßt und so gegenseitigen Verdächtigungen und Mißtrauen die Türe öffnet.

Was unter diesen Umständen die Bedeutung einer Verwirklichung eines dieser beiden Projekte ausmachen würde, ist also nicht in wirklichen erfolgreichen Abrüstungsmaßnahmen zu suchen. Es ist wesentlich nichts anderes als die neuerliche Anerkennung jenes Grundsatzes, der in Artikel 8 der Völkerbundsatzung ausgesprochen ist, daß die Regelung der Rüstungen eines Landes nicht ausschließlich der nationalen Souveränität vorbehalten bleibt, sondern eine internationale Frage ist, die in gemeinsamem Einverständnis ihre Lösung finden muß.

Die russische Delegation hat der vierten Tagung der vorbereitenden Abrüstungskonferenz ein Programm der „vollständigen Abrüstung“ vorgelegt. Die Detailberatung dieses Programms steht noch aus.

Den endlosen technischen Diskussionen des Völkerbundes stellte die russische Delegation ein Programm entgegen, das ihrer Meinung nach technische Probleme weitgehend ausschließt. Sie legte zugleich in aller Schärfe dar, daß die technischen Schwierigkeiten nur vorgeschützt werden, um politische Streitfragen zu verbergen.

So zutreffend dies als Kritik der bisherigen Arbeiten des Völkerbundes ist, so wenig hat die russische Delegation ihre Kritik selbst beherzigt.

Sie behauptete, eine „vollständige“ Abrüstung zu fordern, deren Durchführung ohne größere technische Schwierigkeiten möglich sei.

Aber schon eine kurze technische Beratung lehrt uns, daß diese Behauptung nicht zutrifft.

Vor der Periode des chemischen und des Luftkrieges war die Produktion von Kriegsmaterial eine von der Produktion für die friedlichen Bedürfnisse eines Landes getrennte Tätigkeit. Heute ist diese Grenze völlig verwischt. Die chemischen Fabriken erzeugen Produkte, die sowohl friedlichen industriellen Zwecken als auch der Kriegführung dienen können. Die Giftgase, die in diesen Fabriken erzeugt werden, kommen ebensogut für die Herstellung industriell verwendbarer Produkte, als auch als Angriffswaffe in Betracht. Das gleiche gilt für eine Anzahl von Maschinenfabriken, die zumindest in einer relativ außerordentlich kurzen Zeit auf die Fabrikation von Waffen umgestellt werden können. Auch die Träger dieser Waffen sind jederzeit vorhanden. Die zivile Luftschiffahrt kann ohne große Schwierigkeiten in den Dienst der Kriegführung gestellt werden. Eine Beseitigung aller dieser technischen Möglichkeiten der Kriegführung könnte nicht ohne die allerschwersten Eingriffe in das Wirtschaftsleben, ohne eine entscheidende Hemmung der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen.

Soweit gehen auch die russischen Vorschläge natürlich nicht und daher trifft es nicht zu, wenn die Sowjetregierung ihrem Abrüstungsprogramm die Bezeichnung eines „vollständigen“ gibt. Gewiß ist es richtig, wenn die russische Delegation die Abrüstungsfrage als eine zunächst politische Frage bezeichnete. Paul-Boncour hat in einer seiner Reden diesen Gedanken unterstrichen, indem er betonte, daß die technischen Probleme bereits gelöst, oder nahezu gelöst, und die technischen Debatten zum Schleier für politische Gegensätze und Probleme geworden sind. Aber ebenso gewiß ist es, daß die Abrüstung zugleich ein technisches Problem ist und daß die Technik uns die Grenzen der Möglichkeit, effektiv abzurüsten, angibt.

Eine Abrüstungskonvention, die das russische Programm unverändert verwirklichen wollte, würde somit zur Folge haben, daß die Staaten über einen Teil der Rüstungen ihrer Nachbarn und möglichen Gegner, und zwar über den wichtigsten und gefährlichsten, in völliger Unkenntnis blieben. Eine Kontrolle aller technischen Rüstungsmöglichkeiten, die völlig im Verborgenen entwickelt werden können, ist absolut ausgeschlossen. Jeder Staat bliebe also im Ungewissen, ob nicht sein Nachbar im Geheimen die fürchterlichsten verderbenbringenden Rüstungen gegen ihn vorbereitet. Selbst sein aufrichtiger Friedenswille vorausgesetzt, wäre es für ihn nur zu naheliegend, selbst die ebenso geheimen Vorbereitungen für die Abwehr zu treffen. Und angesichts der Bestimmungen der Abrüstungskonvention könnten die Verteidigungswaffen in nichts anderem bestehen als ebenfalls in chemischen und Luftwaffen, die ihrer Natur nach wesentlich selbst Angriffswerkzeuge sind. Ein Gefühl allgemeiner Unsicherheit, gegenseitigen Mißtrauens, geheimer Bündnisse wäre die

Folge. Und damit auch ein fieberhaftes Wettrüsten, das um so gefährlicher sein muß, als es im Dunkel vor sich geht.

Die russische Delegation hat sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß das Abrüstungsproblem in erster Linie ein politisches Problem ist. Aber sie hat die entscheidenden Konsequenzen aus dieser Feststellung nicht gezogen.

Auch Litwinow und Lunatscharsky haben zugegeben, daß selbst nach Durchführung ihres Abrüstungsprogrammes, trotz seiner „Vollständigkeit“, die Möglichkeit weiterer Kriege besteht. Aber mit einer dem beschworenen marxistisch-leninistischen Glauben sehr schlecht anstehenden Naivität hat Lunatscharsky der Meinung Ausdruck gegeben, daß sich im Falle des Kriegsausbruches die Union aller anderen Staaten gegen den Kriegsbrecher wenden werde und daß die Vereinigung aller Staaten stets stärker sein müsse als ein einzelner Staat.

Wenn irgendwo, dann befinden wir uns hier im Bereiche des allerbläuesten Utopismus, der den Autoren der bitteren und zutreffenden Kritik der Tätigkeit des Völkerbundes nicht zu Gesicht steht. Wie weit sind wir entfernt von einem System ehrlicher Sanktionen gegen einen Friedensbrecher! Wie weit sind wir entfernt von einem System, das überhaupt nur eine völkerrechtliche Unterscheidung zwischen Angreifer und Angegriffenem ermöglicht! Sollte man in Rußland nichts davon gehört haben, daß das Genfer Protokoll, das bestimmt war, eben diese Aufgaben zu erfüllen, gescheitert ist?

Man übersieht nur zu oft, daß die Verpflichtungen, denen die Mitgliedstaaten des Völkerbundes aus dem Pakt unterliegen, den Krieg durch aus nicht aus schließen, daß die Mitglieder vielmehr nur die Pflicht übernommen haben, keinen „Ueberfallskrieg“ vorzunehmen, das heißt, bevor sie zum Kriege schreiten, eine friedliche Regelung des Konfliktes zu versuchen. Nach dem Scheitern dieses Versuches ist es ihnen gestattet, den Krieg zu eröffnen. Auf diesen — übrigens durch Sanktionen noch gar nicht gesicherten — Rechtszustand muß sich zunächst der Kampf für die Abrüstung stützen. Er muß weiterhin davon ausgehen, daß die gegenseitige Hilfeleistung für den angegriffenen Staat noch immer nicht organisiert ist und nur auf Sonderverträgen beruht, die einzelne Staaten miteinander abgeschlossen haben, und daß schließlich die Definition des Angreifers im völkerrechtlichen Sinn nicht festgestellt ist.

Unter diesen Bedingungen eine vollständige Abrüstung zu fordern, ist — so sehr man dies bedauern muß — eine schöne, aber doch nur eine Utopie. Wie weit man damit in den Bereich des Utopischen gelangt, zeigt sich in der oben zitierten Rede Lunatscharskys. Es steht unzweifelhaft fest, daß eine Reihe von Staaten, darunter an erster Stelle Großbritannien, nicht bereit sind, auf die kriegerische Austragung gewisser internationaler Konflikte zu verzichten. Das ist die Schlußfolgerung, die sich gebieterisch aus dem Scheitern des Genfer Protokolles und in erster Linie aus der Weigerung dieser Staaten, das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit anzuerkennen, ergibt. Wer meint, unter diesen Umständen gleichsam hinterrücks dem Kriegsbereiten das Schwert

aus der Hand locken zu können, gibt sich dem gleichen Glauben hin wie die Pazifisten, die die Weissagung Jesajas erfüllen zu können vermeinen, indem sie zwar den Löwen nicht töten, aber ihn seiner Klauen und seiner Zähne berauben wollen.

Das politische Problem, das in den Vordergrund des Kampfes für die Abrüstung gestellt werden muß, ist somit unseres Erachtens die Unvollkommenheit des Völkerbundpaktes. Solange es keine zwingenden Vorschriften darüber gibt, daß jeder internationale Konflikt ohne Ausnahme mit friedlichen Methoden, sei es das Urteil des Internationalen Gerichtshofes, der Richtspruch eines Schiedsgerichtes oder die Entscheidung des Völkerbundesrates — wobei wir diese drei Methoden durchaus nicht für gleichwertig erachten — geregelt werden muß, ist eine ernsthafte erfolgreiche Abrüstung ausgeschlossen.\* Aus diesem Grunde muß das Hauptgewicht des Kampfes um die Abrüstung gerichtet sein auf die Verwirklichung dieses Grundsatzes der rechtlichen Ausschaltung der Gewalt aus den Beziehungen zwischen den Völkern.

Auch unter den gegebenen Verhältnissen ist eine Abrüstungskonvention möglich und wünschenswert. Aber ihre Hauptbedeutung wird nicht in der Ausschaltung des Wettrüstens oder gar in der Beseitigung der Rüstungen überhaupt zu suchen sein, sondern vor allem darin, daß diese der ausschließlich einzeltstaatlichen Regelung entzogen werden. Soll aber ernsthaft versucht werden, jenen Kriegskeim aus der Welt zu schaffen, der im Wettrüsten, also im Wettbewerb in der Herstellung der Mittel für den Krieg, beruht, oder gar alle Rüstungen zu beseitigen, die nicht ausschließlich für Polizeizwecke im Innern des Staates Verwendung finden sollen, so muß vorangehen die allgemeine Verpflichtung zur ausschließlich friedlichen Regelung aller internationalen Konflikte.

Hier wie überall zeigt sich, welche Hemmnisse die Diktaturen jeder erfolgversprechenden Arbeit für die Abrüstung entgegensetzen. Die Polizeikräfte, die Mussolini braucht, um sein unglückliches Volk niederhalten zu können, bilden dank ihrer Größe zugleich eine ernsthafte Bedrohung der Nachbarstaaten Italiens. Diese werden daher verlangen, daß ihnen ebenfalls Truppen zur Verfügung überlassen bleiben, die hinreichen, um Angriffe von dieser Seite abzuwehren. Damit ist aber überhaupt die Möglichkeit einer vollständigen Abrüstung in Frage gestellt.

---

\* Einen Versuch, der nicht auf diesen Voraussetzungen aufbaute, haben wir bereits einmal in Tätigkeit gesehen. Es war die Washingtoner Seeabrüstungskonvention. Konnte dieser Versuch aber noch immerhin irgendwie ohne Mißerfolg verlaufen, da er das Wettrüsten nur in bezug auf bestimmte, eng umgrenzte Rüstungsformen ausschaltete, so halten wir dafür, daß ein ähnlicher Versuch, sofern er sich auf alle Rüstungsformen erstreckt, materiell scheitern muß. Wir können uns sehr wohl ein Wettrüsten vorstellen, das lediglich in der Verfeinerung der bestehenden Rüstungen innerhalb der durch eine Abrüstungskonvention gezogenen Grenzen und in der Ausbildung neuer, nicht geregelter Rüstungen besteht und um nichts weniger gefährlich ist als das Wettrüsten, das wir beispielsweise vor dem Weltkrieg erlebt haben.

Die Verpflichtung zur ausschließlich friedlichen Regelung aller internationalen Konflikte muß erkämpft werden gegen jene Schichten der Bourgeoisie, deren Interessen sich die Machtmittel des Staates gegen äußere Feinde unterwerfen wollen. Sie muß erkämpft werden von der Arbeiterklasse gegen den Widerstand jener Regierungen, die wie die britische die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ablehnen. Sie kann nicht hinterrücks erschwindelt, sondern nur im offenen Kampfe gegen den Klassenfeind erzwungen werden.

Daß völkerrechtliche Bindungen hinreichen, um eine kapitalistische Regierung zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, kann bezweifelt werden, ohne daß man deswegen den Kampf für derartige Bindungen als sinnlos bezeichnen muß. Denn die große Bedeutung des Zwanges zur Schiedsgerichtsbarkeit liegt darin, daß sie der Arbeiterklasse es ermöglicht, im Kampfe um die Erhaltung des Friedens die konkrete Parole des Appells an das Schiedsgericht auszugeben und sich klarzumachen, daß unbeschadet politischer und historischer Verantwortlichkeit jene Regierung die unmittelbare Verantwortung für das Blutvergießen trägt, die es ablehnte, das Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen.

Wir wollen nicht mißverstanden werden und keinen Anlaß für Entstellungen durch die Kommunisten bieten! Es handelt sich durchaus nicht darum, daß Rußland sich der Gerichtsbarkeit des Völkerbundes unterwerfen solle, wie es der Völkerbundpakt für gewisse Fälle vorsieht. Der Völkerbundrat ist seinem Wesen nach kein unparteiisches Organ, er ist es um so weniger in der heutigen Lage, in der es offenkundig ist, daß er ein Instrument der imperialistischen Großmächte ist. Es handelt sich einzig und allein um die Schiedsgerichtsbarkeit, eine Institution, die schon dank ihrer Zusammensetzung weitgehend den direkten parteiischen Einflüssen entzogen sind, die im Völkerbundrat vorherrschen. Gewiß gibt es auch hier Richter, die in den Vorurteilen kapitalistischen Rechtes befangen sind. Aber die paritätische Zusammensetzung der Schiedsgerichte und die gemeinsame Wahl des Vorsitzenden erlauben es, die daraus entstehende Gefahr außerordentlich zu begrenzen. Und schließlich ist auch ein nicht vollkommen zutreffendes Urteil den Schrecknissen eines Krieges vorzuziehen.

Man komme uns nicht mit prinzipiellen Einwänden, daß es zwischen einem Arbeiterstaat und bürgerlichen Staaten keine unparteiischen Schiedsrichter geben könne. Denn Rußland selbst hat mit diesem Prinzip gebrochen, als es in seinem Vertrag mit Deutschland die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitfällen vorsah. Nur daß leider die betreffenden Ausführungsbestimmungen niemals beschlossen wurden und die Schiedsgerichtsbarkeit in diesem Vertrage nur toter Buchstabe geblieben ist.

Gewiß kann das natürliche Verhältnis zwischen Sowjetrußland und bürgerlichen Staaten nicht das der Freundschaft sein. Wir würden nur wünschen, daß es auch wirklich in allen Fällen so sei und daß die russische Außenpolitik nicht Wege wandle, die heiligen Empfindungen der Ar-

beiterklasse widersprechen. Aber der Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen bedeutet niemals, auch wenn die Diplomatensprache gerne den Ausdruck: Schiedsgerichts- und Freundschaftsverträge verwendet, die Aufgabe des selbstverständlichen Gegensatzes zwischen einem Arbeiterstaat und bürgerlich-kapitalistischen Regierungen.

Diesen Konsequenzen hat sich Sowjetrußland entzogen. Sein Abrüstungsprogramm, das wie ein Weckruf in den Hallen von Genf ertönte, ist damit nur Stückwerk geblieben, gefährliches Stückwerk.

Aber man verkenne nicht den weiten Weg, den Rußland seit den ersten Jahren nach der Oktoberrevolution zurückgelegt hat. Auf die Periode der Bürgerkrieges folgte ein Zeitraum, in dem Rußland der Meinung war, mit bewaffneter Hand die Revolution nach dem Westen tragen zu können. Selbst der Zusammenbruch der russischen Offensive vor den Toren vor Warschau hat, obwohl damit die Angriffskraft der Roten Armee zunächst gelähmt wurde, dieser verderblichen Illusion kein Ende gesetzt. Man erinnert sich noch der Zeit der geheimen Konspirationen zwischen den deutschen Kommunisten und den deutschen Reaktionären, als Radef und Graf Reventlow Arm in Arm „siegreich Frankreich schlagen“ wollten.

Es hat den Anschein, als ob die Ideologie dieser Epoche überwunden sei. Der Verzicht auf die Perspektive der unmittelbar bevorstehenden Weltrevolution, der Glaube an die Möglichkeit, den Sozialismus in einem Lande aufzurichten, die Loslösung von Sinowjew und Trozki sind deutliche Zeichen der Wendung der russischen Politik.

Aber noch fehlt der Ausdruck dieser Wandlung in der praktischen Aktion der Außenpolitik Rußlands, noch ist Rußland allen Schiedsverträgen Feind, noch behilft sich die russische Diplomatie mit jenen Surogaten ernsthafter Friedensinstrumente, die in krisenhaften Zeiten wirkungslos bleiben müssen.

Sich endgültig von dieser Politik des Schwankens loszulösen, zu zeigen, daß sie in ihren internationalen Beziehungen an Stelle der Idee der Gewalt die Gewalt der Idee gesetzt, das ist es, was Millionen Proletarier von der Sowjetregierung fordern!

---

## Die schweizerische Arbeitersportbewegung.

Von Kurt Düby, Bern.

Nicht nur der Schweizerische Arbeiterturn- und Sportverband, sondern auch die beiden andern großen Sportverbände, der Arbeiterradfahrerbund der Schweiz „Solidarität“ und der Touristenverein „Die Naturfreunde“, Landesgruppe Schweiz, haben im letzten Jahrzehnt einen großen Aufschwung genommen und sind zu gewichtigen Faktoren der schweizerischen Arbeiterbewegung geworden.

Die ersten Arbeiterradfahrersektionen in der Schweiz sind im Jahre 1905 entstanden. Bis zum Jahre 1916 waren die schweizerischen Gruppen